

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung 2025 mit Haushaltsplan

Große Kreisstadt Waldshut-Tiengen

Wirtschaftsplan 2025

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

Das Regierungspräsidium Freiburg hat mit der Verfügung vom 27. Januar 2025 die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat der Stadt Waldshut-Tiengen in seiner öffentlichen Sitzung am 16. Dezember 2024 beschlossenen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 und des in seiner öffentlichen Sitzung am 16. Dezember 2024 beschlossenen Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung für das Wirtschaftsjahr 2025 bestätigt und die genehmigungspflichtigen Bestandteile genehmigt.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2025 mit Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung 2025 und Wirtschaftsplan der Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH für das Wirtschaftsjahr 2025 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht und liegen in der Zeit von

Freitag, den 31. Januar 2025 bis einschließlich Montag, den 10. Februar 2025

während der Dienststunden im Rathaus des Stadtteils Waldshut, Kaiserstraße 28-32, Zimmer 102, öffentlich aus.

Eine Einsichtnahme ist nach diesem Datum bis zur Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung möglich. Ansprechpartnerin ist Frau Eckert (deckert@waldshut-tiengen.de / Tel.: 07751 / 833-119).

Darüber hinaus ist der Haushaltsplan, sowie die Wirtschaftspläne auf der Internetseite der Stadt öffentlich bereitgestellt. Diese sind auf www.waldshut-tiengen.de unter „Unsere Stadt / Kommunalpolitik / Haushalt“ zu finden oder sind unter dem Link „https://www.waldshut-tiengen.de/fileadmin/Dateien/Neue_Dateien/Unsere_Stadt/Kommunalpolitik/Haushalt/Haushaltsplan_2025.pdf“ abrufbar.

Nachstehend wird der Wortlaut der Haushaltssatzung und der Feststellung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung bekannt gemacht.

Waldshut-Tiengen, den 30. Januar 2025

Der Gemeinderat

Martin Gruner
Oberbürgermeister

Haushaltssatzung

der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2024 hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 16. Dezember 2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der **Haushaltsplan** wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	86.704.962
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-92.330.468
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo auf 1.1 und 1.2) von	-5.625.506
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-5.625.506

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	85.205.162
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-86.564.818
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-1.359.656
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	10.434.883
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-14.346.242
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-3.911.359
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-5.271.015
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-973.100
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-973.100
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-6.244.115

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **0 EUR**

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **31.166.000 EUR**

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **10.000.000 EUR**

§ 5 Steuersätze

Die **Steuersätze** (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die **Grundsteuer**
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (**Grundsteuer A**) auf **350 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (**Grundsteuer B**) auf **490 v. H.** der Steuermessbeträge;
2. für die **Gewerbsteuer** auf **395 v. H.** der Steuermessbeträge.

§ 6 Weitere Bestimmungen

Der dem Haushalt beigefügte **Stellenplan** ist Bestandteil der Haushaltssatzung.

Waldshut-Tiengen, den 16. Dezember 2024

Der Gemeinderat



Martin Gruner
Oberbürgermeister

Feststellung des Wirtschaftsplans

für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Waldshut-Tiengen für das Wirtschaftsjahr 2025

Auf Grund § 14 Eigenbetriebsgesetz(EigBG) und § 18 EigBG in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung-Doppik (EigBVO-Doppik) beschließt der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 16. Dezember 2024 den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung für das Wirtschaftsjahr 2025 mit folgenden Werten:

§ 1 Erfolgsplan und Liquiditätsplan

		Euro
1.	Erfolgsplan	
1.1	Summe Erträge	6.023.137
1.2	Summe Aufwendungen	-5.931.600
1.3	Veranschlagte Jahresergebnis	91.537
2.	Liquiditätsplan	
2.1	Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	4.737.736
2.2	Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	-4.557.000
2.3	Zahlungsmittelüberschuss / -bedarf des Erfolgsplans (Saldo aus 2.1 und 2.2)	180.736
2.4	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	967.000
2.5	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-7.690.000
2.6	Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-6.723.000
2.7	Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	-6.542.264
2.8	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	6.723.000
2.9	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-975.800
2.10	Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	5.747.200
2.11	Saldo des Liquiditätsplans, Änderung des Finanzierungsmittelbestands (Saldo aus 2.7 und 2.10)	-795.064

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **6.723.000 EUR**

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **12.000.000 EUR**

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **800.000 EUR**

§ 5 Stellenplan

Die beigefügte Stellenübersicht ist Bestandteil des Wirtschaftsplanes.

Waldshut-Tiengen, den 16. Dezember 2024

Der Gemeinderat



Martin Gruner
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO):

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Waldshut-Tiengen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der/die Oberbürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.